

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Amtsgericht Aachen

Ausfertigung



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
[REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

hat die 1. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

[REDACTED]  
[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

**Die Berufung der Staatsanwaltschaft Aachen gegen das Urteil des  
Amtsgerichts Aachen vom 19.05.2010 - 31 Ls 10/10 - wird auf Kosten  
der Staatskasse verworfen.**

**Gründe**

**(abgekürzt gem. § 267 Abs.4 StPO)**

I.

Das Schöffengericht beim Amtsgericht Aachen hat den Angeklagten am [REDACTED] - [REDACTED] - wegen tateinheitlich begangener Straftaten der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, der Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, des vorsätzlichen Fahrens ohne Versicherungsschutzes sowie der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr, jeweils im Zustand der erheblich eingeschränkten Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt sowie eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von fünf Jahren verhängt.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Staatsanwaltschaft Aachen mit dem Rechtsmittel der Berufung, welches erfolglos blieb.

II.

Der 51 Jahre alte Angeklagte hat die Hauptschule ohne Abschluss besucht. Er hat anschließend eine interne Ausbildung bei der Firma [REDACTED] - Leverkusen als Schlosser und Schweißer absolviert und sieben Jahre in dem Unternehmen gearbeitet. Anschließend hat er seinen Grundwehrdienst abgeleistet. Später arbeitete im Dachdeckerbetrieb seines Bruders mit. Seit 30 Jahren ist er, wie er ausführte, im Baugewerbe tätig. Gegenwärtig bezieht er Leistungen nach Hartz IV. Der Angeklagte ist ledig und kinderlos.

Der Angeklagte ist alkoholkrank und hat, zuletzt vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] verschiedene stationäre Entgiftungen absolviert. Eine langfristige Entwöhnungstherapie wird angestrebt.

Strafrechtlich ist der Angeklagte einmal in Erscheinung getreten.

Mit seit dem [REDACTED] rechtskräftigen Strafbefehl vom 1 [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Köln [REDACTED] - gegen ihn wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,-- Euro und legte ihm ferner eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, welche ihm entzogen worden ist, bis zum 1 [REDACTED] auf.

III.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils haben sich in der Berufungshauptverhandlung als zutreffend erwiesen, so dass gem. § 267 Abs. 4 StPO hierauf Bezug genommen werden kann. Auch die Kammer hat sich durch das Gutachten der Sachverständigen Dr. Rauch davon überzeugen lassen, dass bei dem Angeklagten im Tatzeitpunkt eine erhebliche Einschränkung seiner Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB vorlag, jedoch die Voraussetzungen einer Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 StGB noch nicht zu konstatieren waren.

Die Strafe war dem Rahmen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG zu entnehmen, welcher eine Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren vorsieht. Insoweit trat eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 StGB auf eine Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten ein. Ein minder schwerer Fall im Sinne von § 30 Abs. 2 BtMG war hier ersichtlich nicht gegeben, da der Grenzwert zur nicht geringen Menge Marihuana hier immerhin um den Faktor 98,7 überschritten worden ist.

Im Rahmen der eigentlichen Strafzumessung sprach es zu Gunsten des Angeklagten, dass er sich umfassend geständig und reuig gezeigt hat. Weiter durfte es nicht übersehen werden, dass er nur einmal, allerdings einschlägig, strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass er ca. 1 Woche in Untersuchungshaft verbracht hat. Auch spricht es für ihn, dass er nach der Tat Aufklärungsbemühungen entfaltet hat, welche allerdings wirkungslos blieben. Die insoweit gezeigte Motivation, die Hintergründe der Straftat und insbesondere die Identität der Hinterleute aufzuklären, wirkt sich dennoch strafmildernd aus. Insgesamt teilt die Kammer die Überzeugung des Schöffengerichts, dass die von dem Angeklagten begangene Straftat nicht den Ausdruck einer kriminellen Gesinnung, sondern einer gesundheitlichen und sozialen Verwahrlosung darstellte. Es handelt sich um einen ausgesprochen atypischen Sonderfall, welcher es bei einer Gesamtbetrachtung in Übereinstimmung mit dem Schöffengericht rechtfertigt, gegen den Angeklagten lediglich auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erkennen.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte nur Bewährung ausgesetzt werden. Dem einsichtigen und nur geringfügig vorbelasteten Angeklagten kann eine günstige Sozialprognose gestellt werden. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil er mittlerweile einsieht, alkoholkrank zu sein, und sich mehrfach Entgiftungen unterzogen hat. Aufgrund der ungewöhnlichen Tatkonstellation waren auch die besonderen Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung zu bejahen.

Die von dem Schöffengericht festgesetzte Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis von fünf Jahren (§§ 69 Abs. 1, 2 Nr. 2, 69 a StGB) wird auch von der Kammer für angemessen erachtet.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED] Justizobersekretärin  
[REDACTED] kundsbeamtin der Geschäftsstelle

